

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt vom 23.04.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 23.04.2010, Vkl. FHE Nr. 24, S. 922. Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat am 16.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 21.03.2011 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 5 Absatz 4 wird hinter „entsprechen“ das Wort „müssen“ eingefügt.
2. In § 8 wird hinter der Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ eine weitere Prüfungsform eingefügt:
Praxiskolloquium: Das Praxiskolloquium ist eine mündliche Prüfung. Sie umfasst eine Präsentation mit anschließender Fachdiskussion (vgl. § 16 Abs. 3 der Praktikumsordnung).
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Wörter „und zum Abschlusskolloquium“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt: Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.
 - c. Absatz 3 wird gestrichen.
4. Unter der Unterschrift des Dekans wird „Fakultät Sozialwesen“ durch „Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
5. Anlage 1 Studienplan wird wie folgt geändert:
 - a. Unter Code 5.1 wird der Begriff „Praxismodul“ durch die Begriffe „Studienbegleitete Praxisphase“ ersetzt.
 - b. Unter Code 6.4 werden die Begriffe „Abschlusskolloquium zur Thesis“ durch den Begriff „Praxiskolloquium“ ersetzt.
6. Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt geändert:
 - a. In der Legende werden in der Erläuterung zu „SPZ“ die Wörter „Kolloquien zur BA-Thesis“ durch den Begriff „Praxiskolloquien“ ersetzt.
 - b. Die Erläuterung „PK = Spezieller Zeitraum der MP (Kolloquium) über den Praxisbericht: in den ersten 2 Wochen der Vorlesungszeit im SS“ wird gelöscht.
 - c. Die Erläuterung „MPBA = Prüfung – Mündliche Prüfung: Präsentation (15 Min.) und Verteidigung (30 Min., Kolloquium zur BA-Thesis)“ wird ersetzt durch „MPPK = Mündliche Prüfung (Praxiskolloquium): Präsentation (15 Min) und Fachdiskussion (20 Min.)“
 - d. Unter Code 3.5 und 4.5 beträgt die Gewichtung jeweils 4 %.
 - e. Unter Code 5.1 wird unter „Wann“ „PK“ durch „SB“ sowie unter „Art“ „MP“ durch „SL“ ersetzt. Unter „Dauer in min“ wird „15 bis 30“ gestrichen. Der Begriff Praxismodul wird durch die Wörter „Studienbegleitete Praxisphase“ ersetzt.

- f. Unter Code 6.4 werden die Wörter „Abschlusskolloquium zur Thesis“ durch den Begriff „Praxiskolloquium“ ersetzt. Unter „Art“ wird „MPBA“ durch „MPPK“ sowie unter „Dauer in min“ „30“ durch „35“ ersetzt.
7. Anlage 3 Praktikumsordnung wird wie folgt geändert:
- a. In § 2 Abs. 3 und Abs. 7, 8. Spiegelstrich wird der Begriff „Sozialwesen“ durch die Wörter „Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- b. In § 2 Abs. 7 wird unter dem dritten, vierten und achten Spiegelstrich „und 5.1“ ersetzt durch „ , 5.1 und 6.4“ ersetzt.
- c. In der Überschrift des § 4 wird „und“ durch ein Komma ersetzt sowie durch die Wörter „und 6.4 (Praxiskolloquium)“ ergänzt.
- d. In § 7 Abs. 2 wird „Sozialwesen“ durch die Wörter „Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- e. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Über die Tätigkeiten während des Praktikums haben die Studierenden einen Praktikumsbericht zu erstellen (§ 16). Am Ende des Praktikums stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang B PraO-BA) aus, worin Beginn und Ende der Praktikumszeit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Nach Bestehen des benoteten Praktikumsberichtes, der Bestandteil der Praxisphase 5.1 ist, und nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises und der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 12 Abs. 1 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden zum benoteten Praxiskolloquium im Modul 6.4 zugelassen werden.
- f. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt: Verbindliche Inhalte des Theorie-Praxis-Seminars sind Fachlichkeit und Professionalität in der Sozialen Arbeit als Hinführung auf das Praxiskolloquium im Modul 6.4.
- g. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung im Modul 5.1 dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung
- den Tätigkeitsnachweis im Original

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden durch die Lehrenden im Praktikumsbüro bestätigt.

- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen im WS spätestens bis zum 15. Januar und, in vom Praktikumsausschuss genehmigten Ausnahmefällen, im SS bis zum 15. Juli dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zum Praxiskolloquium im Modul 6.4 erfolgt nicht, wenn
- die Module 1 bis 4 sowie 5.1 nicht bestanden sind
 - der Praktikumsbericht nicht mit mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde
 - die Meldefrist versäumt wurde
 - die mündliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist.

- (4) Über die Nichtzulassung zum Praxiskolloquium (Modul 6.4) erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Bei Nichtbestehen der Module 4.1, 5.1 und 6.4 gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 9).
- h. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
- § 16 Praktikumsbericht 5.1, Praxiskolloquium 6.4 und Staatliche Anerkennung
- (1) Der Praktikumsbericht wird durch einen Lehrenden der Fakultät benotet. Hauptinhalt ist fachliche Reflexion der Praktikumszeit (insbesondere Lebensprobleme/Bedarflagen von Klienten, Arbeitsformen und angemessene Interventionen, normative Grundlagen fachlichen Handelns und institutioneller Rahmen). Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Praktikumsberichts“.
- (2) Im Praxiskolloquium (Modul 6.4) wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15 min. Präsentation zu den Themen Fachlichkeit und Professionalität mit anschließendem 20 min. Fachgespräch mit einer Lehrkraft der Fakultät und einem 2. Prüfer. Dieser kann ein/e geeignete/r VertreterIn der Berufspraxis sein. Das Bestehen dieser Prüfung (Note mindestens 4.0) ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird.
Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider PrüferInnen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide PrüferInnen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (3) Über die erfolgreiche Ableistung von Modul 5.1 und 6.4 gibt das Praktikumsbüro eine Meldung an das Prüfungsamt.
- i. § 17 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- (2) Der Antrag auf Freistellung vom Praktikum kann nach erfolgreichem Abschluss des 1. und 2. Semesters an den Praktikumsausschuss gestellt werden.
- j. Das Muster des Praktikumsvertrages im Anhang A zur PraO-BA wird durch folgendes Muster ersetzt:

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,
Email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

_____ - im folgenden Praktikumsstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Berufsfeldern Sozialer Arbeit zu erproben und anzuwenden.
4. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Bachelor-studiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in **Vollzeit** absolviert. Dies beinhaltet eine wöchentliche Arbeitszeit von **mindestens 30h** (siehe § 4, Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
2. Beginn und Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Wochen
3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 8 Arbeitstagen ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.
5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praktikumsstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des

Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle. Der Praktikant/die Praktikantin ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praktikumsstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.
5. Innerhalb der ersten vier Praktikumswochen ist eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und in der nächstfolgenden Praxisbegleitveranstaltung vorzulegen. Bei Supervisionen kann diese nach Absprache im Praktikumsbüro besprochen werden.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Das Praktikum erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten vier Wochen gemeinsam mit dem/der Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
4. Die Praktikumsstelle stellt den/die Studierende/n für die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung und dem Theorie-Praxis-Seminar an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang eines Studientages je Praktikumswoche bzw. maximal 8 Zeitstunden wöchentlich frei. (d.h. wöchentlich: mindestens 30h Praxis/ maximal 8h Studium)
5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung.
6. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB V als abhängig Beschäftigte durch den Unfallversicherungsträger der Unternehmen gesetzlich gegen Unfall versichert. Es wird jedem Studierenden empfohlen eine persönliche Unfallversicherung abzuschließen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

Praktikumsstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende/r
Unterschrift

_____,den_____
Ort / Datum

_____,den_____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Die Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

k. Anhang C zur PraO-BA (Bescheinigung der Zulassung zur Modulabschlussprüfung 5.1) wird gestrichen.

8. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für neu immatrikulierte Studierende sowie ab dem Wintersemester 2009/10 immatrikulierte Studierende.

Erfurt, den 21.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften